

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Martina Bacher, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 6. Februar 2020 / sb

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

MwSt-Jahreserklärung - MwSt-Quartalsmeldung viertes Quartal

MwSt- Jahreserklärung

Die MwSt-Jahreserklärung („*Modello Iva 2020*“) für das Jahr 2019 ist auch heuer bis spätestens 30. April 2020 in elektronischer Form zu versenden. Sie ist bekanntlich zwingend als eigenständige Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann frühestens ab 1. Februar 2020 eingereicht werden, was für etwaige Verrechnungen und für Erstattungsanträge von mehr als 5.000 Euro von Bedeutung ist.

Mwst- Quartalsmeldung

Wir möchten Sie mit gegenständlichem Rundschreiben auch daran erinnern, dass die MwSt-Quartalsmeldung für das vierte Quartal 2019 innerhalb Ende Februar (heuer 2. März 2020) eingereicht werden muss.

Beistand durch unsere Kanzlei

Nachdem die Mwst.-Quartalsmeldung mit der Mwst-Jahreserklärung abgestimmt werden muss und aus Gründen der Arbeitseinteilung ist es notwendig, beide Erklärungen parallel abzufassen, weshalb der frühere Termin (2. März 2020) berücksichtigt werden muss.

Für jene Mandanten, für welche wir die Buchhaltung im Hause führen, werden wir die vorgenannten Erklärungen termingerecht abfassen und versenden.

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, werden ersucht, uns die üblichen Unterlagen für die Erstellung der Mwst.-Quartalsmeldung und die in der Anlage zu diesem Rundschreiben angeführten Unterlagen für die Erstellung der Mwst.-Jahreserklärung bis spätestens 13. Februar 2020 zukommen zu lassen.

**Neuerungen
MwSt-
Jahreserklärung**

Die Einnahmenagentur hat am 15. Jänner 2020 den amtlichen Vordruck für die MwSt-Jahreserklärung samt den entsprechenden Anleitungen erlassen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die neue Übersicht VP für die Quartalsmeldung des 4. Quartals, welche in die Jahresmeldung integriert werden kann und in diesem Fall nicht getrennt versandt werden braucht. In diesem Fall muss auch die Mwst.-Jahreserklärung bis spätestens 2. März 2020 eingereicht wird. Nachdem die Einhaltung dieser Frist aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht machbar ist, werden wir die Quartalsmeldung nach wie vor getrennt versenden.

Neu ist auch die Übersicht VQ, in der die unterlassenen Mwst.-Zahlungen der Vorjahre anzuführen sind, die aufgrund von Mahnschreiben der Agentur der Einnahmen nachgeholt wurden. Es erfolgt hier auch eine Abstimmung mit den Mwst.-Abrechnungen.

Für die Unternehmen und Freiberufler, die den Zuverlässigkeitssindizes ISA unterliegen, kann heuer erstmals die Begünstigung für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk für die Verrechnung oder die Erstattung von Guthaben bis zu 50.000 Euro angewandt werden. Man muss dazu im Vorjahr einen Index von zumindest 8 erzielt haben.

**Einschränkung
Verrechnung
MwSt-Guthaben**

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an die nach wie vor geltenden Einschränkungen für die Verrechnungen von MwSt-Guthaben von mehr als 5.000 Euro. Die Verrechnung dieser Guthaben darf ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt-Jahreserklärung vorgenommen werden. Die Jahreserklärung für 2019 kann ab 1. Februar 2020 abgegeben werden, wodurch eine Verrechnung von mehr als 5.000 Euro ab dem 11. Februar 2020 möglich ist. Eine Verrechnung bis zu 5.000 Euro kann bereits ab dem 1. Jänner 2020 erfolgen.

Bei Guthaben über 5.000 Euro (bzw. 50.000 Euro für Steuerpflichtige mit ISA Index von zumindest 8) ist zudem ein steuerlicher Bestätigungsvermerk von Seiten eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates notwendig.

Die Höchstgrenze des verrechenbaren Guthabens beläuft sich auf 700.000 Euro je Kalenderjahr¹. Es gilt zudem ein Verrechnungsverbot, falls Steuerschulden von mehr als 1.500 Euro bestehen, für welche eine Steuerzahlkarte ausgestellt worden ist, deren Zahlungstermin bereits abgelaufen ist.

**Vergütung Mwst-
Guthaben**

Für die Erstattung der MwSt-Guthaben bis zu 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro, siehe oben) bedarf es grundsätzlich keiner Sicherstellungen. Diese Schwelle, welche nur die Erstattungen, nicht hingegen die Verrechnungen von MwSt-Guthaben betrifft, gilt einheitlich für das Guthaben aus der Jahreserklärung und für die Guthaben aus den vierteljährlichen Erstattungsanträgen (Vordruck TR) für je ein Kalenderjahr. Die Schwelle gilt hingegen unabhängig bzw. getrennt von den Verrechnungen.

¹ Bei Unternehmen, welche dem Reverse Charge für Subwerkverträge im Baugewerbe unterliegen, gilt in bestimmten Fällen die erhöhte Grenze von 1.000.000 Euro.

Für Beträge über 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro) unterscheidet man zwischen vorbildlichen und anderen Steuerpflichtigen: Im ersten Fall kann auf Sicherstellungen (Bankbürgschaft) verzichtet werden, wenn der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers vorliegt, mit welcher die Korrektheit des Guthabens bestätigt wird. Der Steuerpflichtige muss zudem bestimmte Voraussetzung in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen².

Wird kein Bestätigungsvermerk erteilt oder können die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Vorlage einer Sicherstellung (Bankgarantie) notwendig.

Im Falle der Vorlage einer Sicherstellung steht dem Steuerpflichtigen eine pauschale Rückvergütung von jährlich 0,15 Prozent auf den abgesicherten Guthabenbetrag für die Garantiedauer zu³. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist bzw. im Falle einer Steuerfestsetzung, sobald die Zuerkennung des MwSt-Guthabens endgültig ist.

Für weitere Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silvan Bernardi

Anlage:

Unterlagen für MwSt-Jahreserklärung

² Es muss bestätigt werden, dass sich das Eigenkapital nicht um mehr als 40 Prozent vermindert hat, dass nicht Betriebe oder Betriebszweige veräußert wurden und dass bei Kapitalgesellschaften keine wesentlichen Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind. Es dürfen in den beiden Vorjahren keine wesentlichen Steuerfestsetzungen bzw. Straffestsetzungen zugestellt worden sein und das Unternehmen muss die Sozialabgaben ordnungsgemäß entrichtet haben.

³ Art. 7, Ges. Nr. 167 vom 12. November 2017 („Europa-Gesetz“)

Übersicht der wichtigsten Unterlagen, die für die Abfassung der MwSt-Jahreserklärung für 2019 benötigt werden:

- 1) Jahreszusammenfassung der aktiven und passiven Umsätze (Verkäufe und Einkäufe), getrennt nach MwSt-Sätzen und verschiedenen Beweggründen insbesondere Angabe der mittels Erwerbsbesteuerung ergänzten Rechnungen aus ig-Lieferungen und Leistungen; der Einkäufe von Kleinunternehmen („regime dei minimi“ gemäß Haushaltsgesetz 2008 und „soggetti forfettari“ gemäß Haushaltsgesetz 2015) und der Erwerbe, für welche die Vorsteuer aus sachlichen Gründen nicht oder nur beschränkt abzugsfähig ist (z.B. Erwerb PKW und entsprechende Betriebskosten, Repräsentationsausgaben sowie Wohnungen)
- 2) Kopie der periodischen MwSt-Abrechnungen (monatlich oder quartalsmäßig)
- 3) Kopie MwSt-Einzahlungen (Mod. F24) und Angabe evtl. Verrechnungen von MwSt-Guthaben
- 4) Kopie der Intrastat-Meldungen bzw. Summe der gemeldeten ig-Erwerbe, ig-Lieferungen und der erhaltenen und erbrachten ig-Dienstleistungen
- 5) Summe und Details der aktiven und passiven Reverse-Charge-Umsätze getrennt wie folgt: i) Reverse Charge gemäß Art. 17 Abs. 2 MwStG für sämtliche von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogene Lieferungen und Leistungen mit Territorialität in Italien; ii) Subwerkverträge Baugewerbe gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a; iii) erweitertes Reverse-Charge im Bauwesen gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter; iv) Energibereich gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe d-bis, d-ter und d-quater; v) Erwerb von Gebäuden gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-bis; vi) Gold und Edelmetalle; vii) Alteisen und –metalle; viii) Mobiltelefone gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe b; ix) Mikroprozessoren, Mobiltelefone, Spielekonsolen, Tablet-PCs, Laptops und integrierte Schaltkreise gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe c
- 6) Summe und Details der Eigenrechnungen (von Steuerpflichtigen aus Drittländern)
- 7) Summe der erbrachten Dienstleistungen gemäß der Art. 7 bis 7-septies MwStG (erweiterte Fakturierungspflicht für sämtliche Umsätze, welche aufgrund der fehlenden Territorialität nicht in Italien steuerbar sind, d.h. Ort der Leistung in einem EU-Staat oder in einem Drittland)
- 8) Summe der Ausgangsrechnungen, die an Kondominien ausgestellt wurden
- 9) Summe der Mobiltelefonrechnungen, für welche mehr als 50% der MwSt abgezogen wurde
- 10) Summe der Importe und Exporte (Drittländer außerhalb der EU)
- 11) Summe der aktiven und passiven Umsätze gegenüber San Marino und dem Vatikan
- 12) Summe der Anlagenverkäufe bzw. Kopie der Rechnungen
- 13) Aufteilung der passiven Umsätze (Einkäufe) nach:
 - Anlagegüter
 - Mieten und Leasing
 - Wareneinkäufe
 - Sonstige Einkäufe
- 14) Aufteilung der aktiven Umsätze (Verkäufe), ausgestellt an:
 - MwSt-Subjekte
 - Privatpersonen (mit zusätzlicher Unterteilung nach Regionen, falls Betriebsstätten außerhalb der Provinz Bozen bestehen)
- 15) Summe Umsätze und Erwerbe mit Aussetzung der MwSt-Schuld zum Jahresende 2018 (aus Vorjahreserklärung) und 2019 („iva con esigibilità differita“ oder „Ist-Besteuerung“ bzw. „Iva di cassa“ gemäß Art. 32-bis, DL83/2012)
- 16) Kopien der erhaltenen Absichtserklärungen samt entsprechender elektronischer Abgabebestätigung der Einnahmenagentur
- 17) Summe der Lieferungen und Leistungen gegenüber Subjekten (öffentliche Körperschaften, von denen beherrschte Gesellschaften, inländische börsennotierte Gesellschaften usw.), für welche das Verfahren der gespaltenen MwSt angewandt wurde (Split Payment)